



Dr. Georg Knollseisen  
Gebhard Steinmair  
Dr. Friedrich Mairhofer  
Dr. Armin Knollseisen  
DDr. Roland Stauder  
Dr. Manuela Dantone  
Dr. Felix Lechthaler  
Dr. Veronika Baldauf  
Dr. Markus Innerbichler



## Termine und Fälligkeiten

### 15. November

- Elektronische Übermittlung der integrierten Rechnungen aus dem Ausland

### 16. November

- Monatliche MwSt.-Zahlung Oktober
- Trimestrale MwSt.-Zahlung (3. Trimester)
- Trimestrale MwSt.-Zahlung für Vereine mit 398-Gesetz (3. Trimester)
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Oktober
- Einzahlung Quellensteuer
- Zahlung 3. Inps-Fixrate für Handwerker und Kaufleute
- Rentenbeiträge für Landwirte: Zahlung der 3. Rate (Fixbetrag)

### 20. November

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung
- Zahlung Enasarco-Beitrag 3. Trimester

### 25. November

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen

## Wissen Sie schon? November 2024

Autoren: Veronika Baldauf, Lisa Innerbichler

### Wesentliche Neuerungen der Steuerabsetzbeträge geplant!

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes bringt **wesentliche Anpassungen** bei den **Absetzbeträgen für Wiedergewinnungs- und Sanierungsmaßnahmen, für energetische Maßnahmen („Ecobonus“)** und zur Reduktion des Erdbebenrisikos („Sismabonus“) mit sich. So sollen die Absetzbeträge für das Jahr 2025 auf **50 Prozent** der Kosten bis zu einem **Maximalwert von 96.000 Euro** bestehen bleiben, jedoch **nur für den Hauptwohnsitz**. Für **sonstige Immobilien** wird die Steuerbegünstigung auf **36 Prozent reduziert**. **Ab 2026 sollen die Absetzbeträge weiter sinken:** auf 36 Prozent für den Hauptwohnsitz und auf 30 Prozent für andere Immobilien.

Der sogenannte „Möbelbonus“ soll **2025 bei 50 Prozent** bleiben, mit einer **Obergrenze von 5.000 Euro**, während der „Bonus Verde“ für Gartenarbeiten **nicht verlängert wird**. Diese Reformvorschläge der Regierung müssen noch bis Ende des Jahres von Parlament und Senat verabschiedet werden. Erfahrungsgemäß könnten jedoch einzelne Details noch angepasst werden, weshalb es sinnvoll ist, auf die finale Gesetzesfassung zu warten.

### Fringe Benefit – Höchstbeträge auch für 2025 bis 2027 vorgesehen!

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2025 sieht neue Regelungen für die steuerfreien Leistungen sog. „Fringe Benefit“ für Mitarbeiter und Verwalter vor. Die Obergrenze für steuer- und beitragsfreie Sachbezüge soll auch für das Jahr 2025 bei **1.000 Euro für Mitarbeiter** und **2.000 Euro für Mitarbeiter mit zu Lasten lebenden Kindern** bleiben (die ursprüngliche Regelung sah einen Höchstbetrag von 258,23 Euro vor). Um in den Genuss dieser Leistung zu kommen, muss der Begünstigte seinen Arbeitgeber schriftlich über seinen Anspruch informieren und die Steuernummer der zu Lasten lebenden Kinder angeben.

Im Rahmen dieses Höchstbetrags können Unternehmen ihren Mitarbeitern Sachleistungen, Gutscheine, Erstattungen für Mietausgaben, Zinsen für die Hauptwohnung und Strom-, Wasser- und Gasrechnungen gewähren.

Der Kauf von Waren und Gutscheine ist für das Unternehmen für die **Einkommensteuer voll abzugsfähig**, die **Mehrwertsteuer** ist jedoch **nicht absetzbar**. Die Gutscheine müssen **bis zum 31.12.2024 erworben und bis zum 12.01.2025 an den Mitarbeiter oder Verwalter übergeben werden**. Die Höchstgrenze versteht sich inklusive MwSt. und darf nicht überschritten werden, da sonst der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig wird. Der Betrag kann **von beiden Elternteilen zu jeweils 2.000 Euro in Anspruch genommen werden**.

### Private Nutzung des Firmenwagens ab 01.01.2025!

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2025 sieht Änderungen bei der Berechnung der privaten Nutzung (fringe benefit) von Firmenwagen vor. Für **ab dem 01.01.2025 neu zugelassene Fahrzeuge bzw. Überlassungsverträge**



Dr. Georg Knollseisen  
Gebhard Steinmair  
Dr. Friedrich Mairhofer  
Dr. Armin Knollseisen  
DDr. Roland Stauder  
Dr. Manuela Dantone  
Dr. Felix Lechthaler  
Dr. Veronika Baldauf  
Dr. Markus Innerbichler



- Abgabe Enpals-Meldung für Oktober

### 30. November

- Steuererklärung 2023 – Einzahlung der 2. oder einzigen Rate der Akontozahlung laut Steuererklärung
- Patentino Inhaber: Antrag um Erneuerung der Ermächtigung zum Verkauf von Monopolwaren
- Telematische Übermittlung der trimestralen MwSt.-Meldung betreffend das 3. Trimester
- Einzahlung der Stempelsteuer der elektronischen Rechnung des 1., 2. und 3. Trimesters 2024
- Entrichtung der Ersatzsteuer (16%) bei einer freiwilligen Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken

wird der steuerpflichtige Anteil **nicht mehr nach CO<sub>2</sub>-Emissionen** berechnet, sondern **anhand der Antriebsart**. Die jährlichen Kosten laut ACI-Tabelle werden dabei **für Elektrofahrzeuge mit 10 %**, für **Plug-in-Hybridfahrzeuge mit 20 %** und für **alle anderen Fahrzeuge mit 50 %** besteuert (vorher 25% mit einer CO<sub>2</sub>-Emission bis 60 g/km bzw. 30% zwischen 60 g/km und 160 g/km). Ziel dieser Änderung ist die Förderung umweltfreundlicherer Fahrzeuge. Für die bis 31. Dezember 2024 bereits zugewiesenen bzw. zugelassenen Firmenwagen bleiben die bisherigen Regelungen bestehen (siehe „Wissen Sie schon?“ vom Januar 2024).

Wir empfehlen Ihnen deshalb, neue Firmenwagen mit Verbrennungsmotor noch bis Ende 2024 anzuschaffen, um von den aktuell günstigeren Sachbezugsregelungen zu profitieren. Bei der Anschaffung von Elektro- oder Plug-in-Hybridfahrzeugen könnte es jedoch vorteilhafter sein, die Zuweisung auf 2025 zu verschieben, um die ermäßigten Sätze von 10 % bzw. 20 % in Anspruch zu nehmen, sofern die neuen Regeln wie vorgesehen in Kraft treten.

### Übergangszeitraum für Punktführerschein auf Baustellen bis 31.12. verlängert!

Laut dem Ministerialdekret 132/2024 müssen alle Unternehmen und Selbstständigen (auch ohne Arbeitnehmer) **ab dem 1. Oktober 2024** für die Arbeit auf temporären oder mobilen Baustellen über einen **Punktführerschein** verfügen. Ausgenommen von der Verpflichtung sind Unternehmen, welche über die SOA-Zertifizierung der Klasse III oder höher verfügen, Unternehmen die ausschließlich Material liefern, und Personen die intellektuelle Tätigkeiten ausführen und in Berufsalben eingetragen sind (Ingenieure, Architekten, Geometer usw.). Im Zeitraum vom 1. Oktober 2024 bis 31. Oktober 2024 war es möglich, den Antrag durch eine Eigenerklärung zu ersetzen und diese mittels PEC ([dichiarazionepatente@pec.ispettorato.gov](mailto:dichiarazionepatente@pec.ispettorato.gov)) an das nationale Arbeitsinspektorat zu schicken oder direkt über deren Seite (<https://servizi.ispettorato.gov.it/>) einzugeben. Dieser **Übergangszeitraum wurde nun vom 31. Oktober 2024 bis zum 31. Dezember 2024 verlängert**, d.h. bis zu diesem Zeitraum genügt die Eigenerklärung. Ab dem 1. Jänner 2025 sollte dann der effektive Punktführerschein verfügbar sein.

### Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken für 2024!

Wie in den Vorjahren ist auch für das Jahr 2024 die Möglichkeit der Aufwertung von **Gesellschaftsbeteiligungen und Grundstücken** vorgesehen. Dafür muss innerhalb **30. November** das **Schätzungsgutachten** erstellt und beeidet werden. Die Aufwertung ist für Grundstücke und Beteiligungen möglich, welche sich am **01. Jänner 2024 im Eigentum** von Privatpersonen, nicht gewerblichen Körperschaften, nicht ansässigen Unternehmen (ohne Betriebsstätte) und einfachen Gesellschaften befanden. Die **Ersatzsteuer** in Höhe von **16%** ist innerhalb 30. November 2024 zu entrichten. Die Einzahlung der Ersatzsteuer kann auch in 3 gleichen Raten (1. Rate am 30. November 2024) vorgenommen werden. **Diese Bestimmung wurde über die Jahre immer wieder verlängert und soll nun mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes als dauerhafte Bestimmung eingeführt werden.**



## CIN-Kodex: Aufschub gewährt!

Wie wir bereits in den letzten beiden Ausgaben von Wissen Sie schon? berichtet haben, wurde eine einheitliche staatliche Identifikationsnummer (CIN) für Beherbergungsbetriebe und Immobilien, die für touristische Zwecke vermietet werden, eingeführt. Dieser „CIN“-Kodex muss sichtbar außen am Gebäude angebracht und im Schriftverkehr und in allen Anzeigen (Werbung) oder auf den Buchungsportalen angegeben werden. Die ursprüngliche Frist vom 2. November 2024 wurde nun **auf den 1. Januar 2025 aufgeschoben**.

Wir empfehlen Ihnen dennoch, den Kodex rechtzeitig zu beantragen, falls dies noch nicht geschehen ist. Erfahrungsgemäß sind oft noch Änderungen erforderlich, das die Bearbeitungszeit verlängern kann. So stellen Sie sicher, dass Ihnen der Kodex bis zum Stichtag vollständig zur Verfügung steht und hohe Verwaltungsstrafen vermieden werden. Das Ministerium für Tourismus hat auf ihrer Homepage eine Sammlung von häufig gestellten Fragen (FAQ) für das bessere Verständnis der Bestimmung zur Verfügung gestellt: <https://www.ministeroturismo.gov.it/faq-banca-dati-strutture-ricettive-bdsr/>

## GIS-Änderungen bei Liegenschaften der Gemeinde mitteilen!

Die meisten Südtiroler Gemeinden berechnen die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS-IMI) selbst und senden die entsprechenden (vorausgefüllten) Zahlungsvordrucke für die am **16. Dezember 2024 fällige GIS-Saldozahlung** in den nächsten Wochen allen Steuerpflichtigen zu. Beachten Sie bitte zudem, dass die zugesandten Berechnungen nur dann stimmen, wenn im Jahr 2024 keine Änderungen am Bestand oder an der Verwendung der Liegenschaften eingetreten sind bzw. wenn die erfolgten Änderungen am Bestand (z. B. An- bzw. Verkauf von Immobilien, Bauarbeiten, Umbauarbeiten, Ausweisung von neuen Baugründen, Änderungen an den Katasterwerten) oder an der Verwendung der Liegenschaften (z. B. Verlegung des Hauptwohnsitzes, Wohnungsvermietung, Leihvertrag usw.) der Gemeinde rechtzeitig mitgeteilt worden sind. **Bei Änderungen** am Bestand oder an der Verwendung der Liegenschaften sollten Sie deshalb, sofern dies noch nicht erfolgt ist, die **entsprechenden Unterlagen unverzüglich bei der Gemeinde vorlegen**, damit die fällige GIS-Saldozahlung korrekt berechnet und eingezahlt werden kann.

## Split -Payment: Aktualisiertes Verzeichnis für 2025 veröffentlicht!

Das Finanzministerium hat kürzlich auf der Webseite das für 2025 geltende Verzeichnis der Einrichtungen und Gesellschaften veröffentlicht, welche dem Split-Payment-Verfahren, also dem Verfahren der gespaltenen MwSt.-Zahlung (Art. 17-ter MwSt.-Gesetz) unterliegen. Es handelt sich um eine Datenbank, in welcher die Einrichtungen und Gesellschaften angeführt sind, die von der öffentlichen Verwaltung kontrolliert werden.

Zugänglich sind die aktualisierten Listen unter der folgenden Adresse: [https://www1.finanze.gov.it/finanze/split\\_payment/public/#/#testata](https://www1.finanze.gov.it/finanze/split_payment/public/#/#testata).